

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 27. December.

(Donnerstag.)

1810.

N^o. 155.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog
in Westphalen &c. &c.

Uns ist vorgetragen worden, daß in verschiedenen Gegenden Unsers Großherzogthums, namentlich im Herzogthum Westphalen, Unsere Unterthanen bisher ihre Familien-Namen öfters verändert, und dagegen die Namen der Häuser, oder der Güter, in deren Besitz sie gekommen sind, angenommen und geführt haben, ja daß sogar an manchen Orten die ursprünglichen Geschlechts-Namen verschiedener Einwohner durch besondere, aus persönlichen und bloß zufälligen Umständen entstandene Beinamen verdrängt worden sind.

Es leidet keinen Zweifel, daß dergleichen Namensveränderungen, nicht nur für die privat-rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen, zumal in Fällen, wo es auf den Beweis der Abstammung von einem längst verstorbenen Familien-Vater ankommt, von den nachtheiligsten Folgen seyn können, sondern daß auch dadurch in der Staats-Administration selbst, und besonders in den Conscriptions-Geschäften, nicht selten Anstände, Unordnungen und Verwirrungen veranlaßt werden.

In dem über die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher von Uns erlassenen Edict vom 24ten September 1807. ist nun zwar im §. 4. bereits eine, auf Abstellung jener Irregularität gerichtete Vorschrift enthalten. Da aber diese mehr die folgende — als die gegenwärtige Generation an feste Familien-Namen bindet, und, wie sich gezeigt hat, den besonders in dem Herzogthum Westphalen bisher üblich gewesenen Namensveränderungen noch keine hinreichende Schranken setzt; so finden Wir Uns bewogen, folgende weitere gesetzliche Bestimmungen zu ertheilen:

§. 1. Vom Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, darf kein Unterthan Unsers Großherzogthums seinen ursprünglichen Geschlechts, oder Familien-Namen verändern.

Wer statt seines Familien-Namens einen andern Namen, er leite sich her, woher er wolle, annimmt, und sich des letztern statt des erstern, bei seiner Unterschrift, oder bei der Angabe seines Namens bedient, verfällt für jeden einzelnen Contraventions-Fall in eine Geldstrafe von Fünf Gulden, oder, falls er unvermögend ist, in eine fünfjährige Gefängnißstrafe.

§. 2. Wer vor der Publikation dieser Verordnung seinen Geschlechtsnamen bereits verändert, oder, neben demselben, noch den Namen des Hauses oder Guts, das er besitzt, angenommen hat, darf diesen letztern Namen — jedoch nur in der Art fortgebrauchen, daß er jedesmal seinen vorzusehenden wahren Familiennamen angeben und bei seinen Unterschriften unterzeichnen muß, und den angenommenen Namen des Hauses oder Guts nur mit dem Wort: genannt,